

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 210.

Sonntag den 29. Juli.

1866.

Nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 1. August a. c. Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.

Bekanntmachung.

Fräulein **Caroline Friederike Adolphine Berciani**, am 16. d. M. allhier verstorben, hat
Fünfhundert Thaler dem hiesigen Blindeninstitute und
Zweitausendzweihundert Thaler zur Begründung einer den Namen der Verewigten führenden Stiftung, deren
Zinsen an die Bewohner des hiesigen Beihospitals zur Beschaffung ihres Mittagessens und Brodes ausgezahlt
werden sollen,
testwillig ausgesetzt.
Mit dem Ausdrücke aufrichtigen Dankes für diese von echter Menschenfreundlichkeit zeugenden Vermächtnisse machen wir dies
hierdurch bekannt. — Leipzig, am 26. Juli 1866.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Bekanntmachung.

Das unter dem Rathhause am Markte gelegene, zeither an Frau Köberling vermietete **Bühnengewölbe Nr. 9**
soll vom **15. September d. J. an auf 5 Jahre** an den Meistbietenden vermietet werden.
Die Uebernahme desselben kann nach Wunsch auch schon von jetzt an erfolgen.
Wir fordern Mietlustige auf, sich **Donnerstag den 2. August d. J. Vormittag 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden
und ihre Gebote zu eröffnen.
Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschlieung bleibt dem Rathe vorbehalten.
Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus, wo man sich auch wegen Bestätigung
des zu vermietenden Gewölbes melden wolle.
Leipzig, den 24. Juli 1866.
Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Anerbietungen zur Lieferung größerer Quantitäten Eisenvitriols werden auf dem Rathhause entgegengenommen.
Leipzig, den 28. Juli 1866.
Des Rathes Deputation für Medicinalwesen.

Bekanntmachung.

Die Quartier-Entschädigung für die vom 16. bis mit 19. dieses Monats allhier verpflegten **Großherzogl. Mecklenburg-**
schen Truppen kann in den nächsten drei Tagen bei uns erhoben werden. Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfang-
nahme berechtigt.
Leipzig, den 27. Juli 1866.
Das Quartier-Amt.
Rose.

Bekanntmachung.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Nr. 36,742 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen
drei Monaten und längstens am 30. October d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen oder das
Buch gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls den Statuten der Sparcasse gemäß dem Anzeiger der Betrag des Buches aus-
gezahlt werden wird.
Für das am 8. Juni aufgerufene Quittungsbuch Nr. 55,900 läuft diese Frist am 10. September d. J. ab.
Leipzig, den 28. Juli 1866.
Die Sparcasse zu Leipzig.

Begeht ein Lotteriellecteur einen strafbaren Betrug,

wenn er nach geschehener Ziehung ein zuvor unverlangt zuge-
schicktes und in der Ziehung mit einem Gewinne herausgekome-
nenes Loos unter Verschweigen dieser Thatsache zurückverlangt?
Zu der ersten Classe einer der letzten königl. sächs. Landes-
lotterien schickte der hiesige Lotteriellecteur K. vier verschiedenen
Einwohnern eines benachbarten Städtchens je ein Achtelloos der-
selben Nummer, auf welche bei der kurz darauf abgehaltenen Zie-
hung ein nicht unerheblicher Gewinn fiel, durch einen seiner Leute
unverlangt zu. Die gedachten vier Personen A., B., C. und D.
behielten das Loos an sich, ohne eine Erklärung darüber, ob sie
dasselbe zu spielen beabsichtigten, freiwillig abzugeben oder dazu
Seiten des Ubersenders rechtzeitig veranlaßt worden zu sein.
In der zwölften Mittagsstunde des Ziehungstags, nachdem die
Ziehung bereits mindestens eine Stunde zuvor beendet war, er-
schien bei den gedachten vier Inhabern der Loose nach einander
ein junger Mann, J., welcher sich für einen Beauftragten des
Collecteurs K. ausgab und die Rückgabe der Loose begehrte, ohne

davon, daß das Loos einen Gewinn gezogen, eine Mittheilung
zu machen.

A. hatte das Couvert, in welchem sein Loos sich befunden,
beim Empfang zwar geöffnet, indessen wieder in denselben Um-
schlag verschlossen und, ohne sich die Nummer zu merken, bei Seite
gelegt. Nach längerem Suchen gab A. das Loos an den Boten
J., welcher erstere bei der Rückforderung nicht gefragt hatte, ob
er das Loos spielen wolle oder nicht, zurück.

Einige Tage später brachte ihm ein Unbekannter die Nachricht,
daß das fragliche Loos, welches A. am Ziehungstage auf Erfor-
dern zurückgegeben, die Nummer 0000 getragen, auf welches ein
Gewinn von —tausend Thalern entfallen sei, und stehe in K.'s
Geschäftsbüchern als an ihn, A., abgesandt eingetragen. A. be-
achtete diese Mittheilung anfänglich nicht; erst später erfuhr er,
daß der Bote J. auch bei den übrigen drei Loosinhabern dasselbe
Anverlangen gestellt und, während er die eine dieser Personen, B.,
in deren Wohnung wiederholt nicht angetroffen, bei den beiden
übrigen, C. und D., nach längern Verhandlungen seinen Zweck
gleichfalls erreicht hatte.

Wenige Tage nach der Ziehung ließ der Collecteur K. an den